

# ABKOMMEN ÜBER DATENVERARBEITUNG UND DATENSICHERHEIT

(FASSUNG 1:2019)

Der deutsche Text ist eine freie Übersetzung des englischen Originaltextes, der unter <https://www.comlink.se/integritet-avtal> verfügbar ist. Bei Abweichungen zwischen der deutschen Übersetzung und dem englischen Original hat der englische Text Vorrang.

## Hinweis:

Dieses Datenverarbeitungsabkommen ("DPA") schafft den rechtlichen Rahmen zwischen dem für die Datenverarbeitung Verantwortlichen und dem Datenverarbeiter für die Verarbeitung personenbezogener Daten in Übereinstimmung mit der Allgemeinen Datenschutzverordnung 2016/679 (GDPR) der EU.

Der für die Verarbeitung Verantwortliche verwendet einen abonnierten (lizenzierten) Dienst (SaaS), und der Datenverarbeiter wird im Namen des für die Verarbeitung Verantwortlichen Persönliche Daten verarbeiten, die vom für die Verarbeitung Verantwortlichen benannt wurden, ausgewählt, gesammelt und übermittelt und innerhalb des Dienstes gespeichert und verwendet werden. Die Bedingungen dieses DPA gelten nur für den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen mit einem aktiven Abonnement des Dienstes.

Durch die Zustimmung, an diese DPA gebunden zu sein, erklärt sich der für die Datenverarbeitung Verantwortliche (Sie, die von Ihnen vertretene Einheit oder Firma) bedingungslos damit einverstanden, an diese DPA gebunden zu sein, und wird mit dem Datenverarbeiter zu einer Partei dieser DPA; Comlink AB, co. reg. 556514-0190, Energigatan 10B, SE-434 37 Kungsbacka, Schweden. Wenn der für die Datenverarbeitung Verantwortliche nicht bedingungslos allen Bedingungen dieser Datenschutzvereinbarung zustimmt, ist die Nutzung des Dienstes mit Ausnahme interner Validierungs- und Testzwecke streng verboten.

Sollten das Europäische Parlament und/oder der Rat neue Verordnungen erlassen und/oder Leitlinien herausgeben, die Bedingungen enthalten, die im Widerspruch zu den in dieser DPA verwendeten Bedingungen stehen, sind diese Bedingungen in dieser DPA zu ändern oder anderweitig auszulegen und streng in Übereinstimmung mit den neuen Verordnungen und Leitlinien anzuwenden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an [info@comlink.se](mailto:info@comlink.se)

## 1. DEFINITIONEN

Alle in diesem DPA in Großbuchstaben verwendeten Begriffe haben die ihnen unten angegebene Bedeutung:

**"Cloud-Entität"** bezeichnet Entitäten, die dem Konto des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen hinzugefügt werden und mit denen personenbezogene Daten verknüpft und/oder verarbeitet werden können.

**"Data Controller"** hat die in GDPR angegebene Bedeutung (und bedeutet für die Zwecke dieses DPA die Partei, die den Dienst lizenziert und nutzt).

**"Datenverarbeiter"** hat die in GDPR angegebene Bedeutung (und, für die Zwecke dieses DPA, COMLINK AB, co. reg. 556514-0190, Energigatan 10B, SE-434 37 Kungsbacka, Schweden).

**"Verletzung der Datensicherheit"** hat die in Abschnitt 4.2(3) festgelegte Bedeutung.

**"Datensubjekt"** bezeichnet eine Person, die Gegenstand von personenbezogenen Daten ist.

**"Antrag des Datensubjekts"** hat die in Abschnitt 4.2(6) dargelegte Bedeutung.

**"Datentransfer"** bedeutet eine Übertragung personenbezogener Daten vom Daten-Controller an den Datenverarbeiter oder eine Weiterleitung personenbezogener Daten vom Datenverarbeiter an einen Unterverarbeiter oder zwischen zwei Einrichtungen eines Datenverarbeiters; in jedem Fall, wenn eine solche Übertragung durch die EU-Datenschutzgesetze (oder durch die Bedingungen von Datentransferabkommen, die zur Bewältigung der Datentransferbeschränkungen der EU-Datenschutzgesetze abgeschlossen wurden) verboten wäre.

**"Datenschutzgesetz"** bedeutet dieses Abkommen über Datenverarbeitung und Datensicherheit zusammen mit seinen Anhängen, wie es von Zeit zu Zeit ergänzt und geändert wird.

"**EWR**" bedeutet der Europäische Wirtschaftsraum.

"**EU-Datenschutzgesetze**" bedeutet die EU-Richtlinie 95/46/EG in der in das innerstaatliche Recht der einzelnen Mitgliedstaaten umgesetzt und von Zeit zu Zeit geänderten, ersetzt oder überholten Fassung, einschließlich der GDPR und der Gesetze zur Umsetzung oder Ergänzung der GDPR.

"**GDPR**" bedeutet Allgemeine Datenschutzverordnung der EU 2016/679.

"**JDCA**" bedeutet die in Anhang C dargelegte Vereinbarung zwischen einem für die Datenverarbeitung Verantwortlichen und einem für die Datenverarbeitung Verantwortlichen Dritter (der ebenfalls an dieses Datenschutzgesetz gebunden ist), die den rechtlichen Rahmen für die Delegation des Zugriffs und die gemeinsame Nutzung von Cloud-Entitäten und die gemeinsame Nutzung und Verarbeitung (derselben) personenbezogenen Daten schafft. Der Zugang zu und das Recht zur Nutzung jeder delegierten Cloud-Entität ist an die vorherige Zustimmung des JDCA gebunden.

"**Gemeinsamer Datenkontrolleur**" hat die in GDPR angegebene Bedeutung (und für die Zwecke dieses DPA bestimmen der Datenkontrolleur und die Drittpartei (jeweils ein gemeinsamer Datenkontrolleur), die im Rahmen eines JDCA und durch die gemeinsame Nutzung von Cloud-Entitäten gemeinsam die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von persönlichen Daten in und für den Service bestimmen).

"**Partei**" bedeutet entweder der für die Datenverarbeitung Verantwortliche oder der Datenverarbeiter.

"**Parteien**" bedeutet für die Datenverarbeitung Verantwortlicher und Datenverarbeiter.

"**Personenbezogene Daten**" sind alle Informationen in Bezug auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person, wobei eine identifizierbare natürliche Person eine solche ist, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Bezugnahme auf einen Identifikator wie einen Namen, eine Identifikationsnummer, Standortdaten, einen Online-Identifikator oder auf einen oder mehrere Faktoren, die spezifisch für die physische, physiologische, genetische, mentale, wirtschaftliche, kulturelle oder soziale Identität dieser natürlichen Person sind.

"**Verarbeitung**" bezeichnet jeden Vorgang oder jede Vorgangsreihe, der/die mit personenbezogenen Daten oder Sätzen personenbezogener Daten durchgeführt wird, unabhängig davon, ob dies mit automatisierten Mitteln geschieht oder nicht, wie das Sammeln, Aufzeichnen, Organisieren, Strukturieren, Speichern, Anpassen oder Ändern, Abrufen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen durch Übermittlung, Verbreiten oder sonstiges Verfügbarmachen, Abgleichen oder Kombinieren, Beschränken, Löschen oder Vernichten.

"**Service**" bezeichnet die proprietären Software-as-a-Service und (soweit zutreffend) Cloud-Sourcing-Services des Datenverarbeiters, die vom Daten-Controller über einen Link oder über ein Bestellformular bestellt und vom Datenverarbeiter über den entsprechenden Anmelde-Link für Abonnenten und andere vom Datenverarbeiter oder dem Wiederverkäufer/Kanalpartner des Datenverarbeiters benannte Webseiten online zur Verfügung gestellt werden.

"**Dienstdaten**" sind elektronische Daten, Texte, Nachrichten, Mitteilungen oder andere Materialien, die vom Datenverarbeiter, seinen Vertretern und Endnutzern in Verbindung mit dem Zugriff des Datenverarbeiters und der Nutzung des Dienstes durch den Datenverarbeiter an den Dienst übermittelt und darin gespeichert werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf personenbezogene Daten.

Unter "**Unterverarbeiter**" ist jeder vom Datenverarbeiter beauftragte Datenverarbeiter einer Drittpartei, der personenbezogene Daten vom Datenverarbeiter oder vom für die Verarbeitung Verantwortlichen zur Verarbeitung im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen erhält.

"**Subskriptionsvereinbarung**" bezeichnet die Vereinbarung und die Bedingungen, unter denen der für die Datenverarbeitung Verantwortliche den Dienst abonniert und ihm Lizenzrechte zur Nutzung des Dienstes gewährt.

"**Aufsichtsbehörde**" bedeutet jede Datenschutzaufsichtsbehörde mit Zuständigkeit für den für die Verarbeitung Verantwortlichen, die gemeinsamen für die Verarbeitung Verantwortlichen, den Datenverarbeiter und jeden Unterauftragsverarbeiter, der personenbezogene Daten verarbeitet.

"**Dienste Dritter**" bezeichnet alle Dienste, Produkte, Geräte, Einrichtungen, Ausrüstungen, Gateways, Links oder andere Funktionen sowie alle Inhalte und Materialien Dritter, die in den Dienst integriert oder mit ihm verknüpft sind und die dem Nutzer den Zugang zu Diensten Dritter ermöglichen, z.B. Verbindungs- und Mobilnetzdienste.

## 2. **ZWECK**

- 2.1 Der für die Datenverarbeitung Verantwortliche hat einen Abonnementvertrag abgeschlossen, gemäß dem für die Datenverarbeitung Verantwortlichen eine Lizenz für den Zugriff auf und die Nutzung des Dienstes gewährt wird, und der Datenverarbeiter wird im Namen des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen die vom für die Datenverarbeitung Verantwortlichen ausgewählten, gesammelten und übermittelten personenbezogenen Daten und/oder die vom für die Datenverarbeitung Verantwortlichen benannten Dritten, mit denen der für die Datenverarbeitung Verantwortliche bei der Nutzung des Dienstes Transaktionen durchführt, verarbeiten, und diese personenbezogenen Daten werden innerhalb des Dienstes gespeichert und genutzt. Um Zweifel auszuschließen, gelten die Bedingungen dieses DPA nur für den für die Verarbeitung Verantwortlichen mit einem aktiven Abonnement des Dienstes.
- 2.2 Die Parteien schließen diese DPA ab, um sicherzustellen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Datenverarbeiter innerhalb des Dienstes in einer Weise erfolgt, die mit GDPR und seinen Anforderungen hinsichtlich der Erhebung, Nutzung und Speicherung personenbezogener Daten vereinbar ist.
- 2.3 In dem Umfang, in dem die Bestimmungen des Abonnementsvertrags im Widerspruch zu den wesentlichen Bestimmungen dieses Datenschutzgesetzes stehen (da sie sich auf den Schutz personenbezogener Daten und die jeweiligen Verpflichtungen und Haftungen der Parteien beziehen), haben die Bestimmungen dieses Datenschutzgesetzes Vorrang.

## 3. **EIGENTUM AN DEN DIENSTDATEN**

Im Verhältnis zwischen den Parteien bleiben alle Dienstdaten, die gemäß den Bedingungen dieses DPA und der Subskriptionsvereinbarung verarbeitet werden, Eigentum des Datenverarbeiters. Unter keinen Umständen handelt der Datenverarbeiter als Datenverantwortlicher (oder ein gleichwertiges Konzept wie z.B. gemeinsamer Datenverantwortlicher) für den Dienst Daten, die im Rahmen des Dienstes gemäß GDPR verarbeitet werden, oder es wird davon ausgegangen, dass er als solcher handelt.

## 4. **VERPFLICHTUNGEN DES DATENVERARBEITERS**

- 4.1 Die Parteien vereinbaren, dass Gegenstand und Dauer der vom Datenverarbeiter im Rahmen dieser DPA und des Abonnementvertrags durchgeführten Verarbeitung, einschließlich der Art und des Zwecks der Verarbeitung, der Art der personenbezogenen Daten und der Kategorien von Datensubjekten, wie in Anhang A dieser DPA beschrieben sind.

- 4.2 Als Teil des Datenverarbeiters, der dem für die Verarbeitung Verantwortlichen im Rahmen des Abonnementvertrags den Dienst zur Verfügung stellt, muss der Datenverarbeiter die ihm gemäß GDPR-Artikel 28 - 32 auferlegten Verpflichtungen erfüllen und erklärt sich damit einverstanden und erklärt sich wie folgt

(1) Der Datenverarbeiter verarbeitet Persönliche Daten in Übereinstimmung mit den in diesem DPA festgelegten Anweisungen;

(2) der Datenverarbeiter stellt sicher, dass alle Mitarbeiter und Führungskräfte des Datenverarbeiters sich ihrer Verantwortung zum Schutz Persönlicher Daten in Übereinstimmung mit diesem Datenschutzgesetz voll bewusst sind und sich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung zur Vertraulichkeit gemäß Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe b) GDPR unterliegen;

(3) der Datenverarbeiter angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten gemäß Artikel 32 des BIPR gegen zufällige oder unrechtmäßige Zerstörung oder zufälligen Verlust, Änderung, unberechtigte Offenlegung oder unberechtigten Zugang (eine "Verletzung der Datensicherheit") einführt und aufrechterhält, vorausgesetzt, dass diese Maßnahmen den Stand der Technik, die Kosten der Durchführung und die Art der Maßnahmen berücksichtigen, Umfang, Kontext und Zwecke der Verarbeitung sowie das Risiko unterschiedlicher Wahrscheinlichkeit und Schwere für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen, um ein Sicherheitsniveau zu gewährleisten, das den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten angemessen ist, einschließlich der Datensicherheit in Übereinstimmung mit den in Anlage B beschriebenen Sicherheitsstandards ;

(4) benachrichtigt der Datenverarbeiter den für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß Artikel 33 Absatz 2 GDPR unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 48 Stunden, im Falle einer bestätigten Verletzung der Datensicherheit, die die Dienstdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen betrifft, und verpflichtet sich, mit dem für die Verarbeitung Verantwortlichen zusammenzuarbeiten, soweit dies zur Abmilderung oder Behebung der Verletzung der Datensicherheit erforderlich ist. Darüber hinaus hat der

Datenverarbeiter mit dem für die Verarbeitung Verantwortlichen zusammenzuarbeiten und alle wirtschaftlich angemessenen Schritte zu unternehmen, die der für die Verarbeitung Verantwortliche anordnet, um bei der Untersuchung, Minderung und Behebung eines solchen Verstoßes gegen die Datensicherheit gemäß GDPR behilflich zu sein;

(5) der Datenverarbeiter muss bei der Beauftragung eines Unterauftragsverarbeiters die Anforderungen von Abschnitt 5 erfüllen;

(6) unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung unterstützt der Datenverarbeiter den für die Verarbeitung Verantwortlichen (einschließlich durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen), soweit dies wirtschaftlich angemessen ist, um die Verpflichtung des für die Verarbeitung Verantwortlichen zu erfüllen, auf Anfragen von betroffenen Personen zur Ausübung ihrer Rechte gemäß GDPR zu antworten (eine "Anfrage von betroffenen Personen"). Falls der Datenverarbeiter einen Antrag einer betroffenen Person direkt von einer betroffenen Person erhält, leitet er (sofern nicht gesetzlich verboten) die betroffene Person an den für die Verarbeitung Verantwortlichen weiter. Falls der für die Verarbeitung Verantwortliche jedoch nicht in der Lage ist, den Antrag des betroffenen Subjekts zu bearbeiten, muss der Datenverarbeiter auf schriftlichen Antrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen und auf Anweisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen an den Datenverarbeiter und auf angemessene Kosten des Datenverarbeiters (die vor der Antwort des Datenverarbeiters auf den Antrag des betroffenen Subjekts festgelegt werden) den Antrag des betroffenen Subjekts gemäß GDPR bearbeiten;

(7) auf Antrag stellt der Datenverarbeiter dem für die Verarbeitung Verantwortlichen unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der dem Datenverarbeiter zur Verfügung stehenden Informationen wirtschaftlich angemessene Informationen und Unterstützung zur Verfügung, um dem für die Verarbeitung Verantwortlichen bei der Durchführung von Datenschutzfolgenabschätzungen oder Konsultationen der Aufsichtsbehörde zu helfen, die er gemäß GDPR durchführen muss;

(8) nach Beendigung des Zugriffs und der Nutzung des Dienstes durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen hat der Datenverarbeiter die Anforderungen von Abschnitt 10 zu erfüllen;

(9) muss der Datenverarbeiter die Anforderungen des Abschnitts 6 erfüllen, um dem für die Verarbeitung Verantwortlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, die die Einhaltung dieses Datenschutzgesetzes durch den Datenverarbeiter belegen; und

(10) Der Datenverarbeiter ernennt einen Sicherheitsbeauftragten, der als Kontaktstelle für den für die Verarbeitung Verantwortlichen fungiert und die Einhaltung dieses Datenschutzgesetzes koordiniert und kontrolliert.

4.3 Der Datenverarbeiter muss den für die Verarbeitung Verantwortlichen unverzüglich informieren, wenn seiner Meinung nach die Verarbeitungsanweisungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift verstoßen. In einem solchen Fall ist der Datenverarbeiter berechtigt, die Verarbeitung personenbezogener Daten abzulehnen, die seiner Meinung nach gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift verstoßen.

## 5. VERWENDUNG VON SUBPROZESSOREN

5.1 Der für die Verarbeitung Verantwortliche bestätigt hiermit seine allgemeine schriftliche Genehmigung für die Verwendung des/der gemäß Artikel 28 GDPR aufgeführten Unterauftragsverarbeiter(s) durch den Datenverarbeiter, um ihn bei der Erbringung der Dienstleistung und der Verarbeitung personenbezogener Daten zu unterstützen, vorausgesetzt, dass dieser/diese Unterauftragsverarbeiter

(1) sich damit einverstanden erklären, bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten nur nach den Anweisungen des Datenverarbeiters zu handeln (wobei diese Anweisungen mit den Verarbeitungsanweisungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen an den Datenverarbeiter übereinstimmen müssen), und

(2) stimmen zu, die persönlichen Daten nach einem Standard zu schützen, der mit den Anforderungen dieses DPA übereinstimmt, einschließlich durch die Einführung und Aufrechterhaltung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen zum Schutz der von ihnen verarbeiteten persönlichen Daten, die mit den in Anlage B dargelegten Sicherheitsstandards übereinstimmen.

5.2 Der Datenverarbeiter erklärt sich damit einverstanden und garantiert, gegenüber dem für die Datenverarbeitung Verantwortlichen für die Verarbeitungsdienste eines seiner Unterverarbeiter(s) im

Rahmen dieser DPA haftbar zu bleiben. Der Datenverarbeiter führt eine aktuelle Liste der Namen und Standorte aller Unterauftragsverarbeiter, die für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser DPA eingesetzt werden, unter [www.comlink.se](http://www.comlink.se). Der Datenverarbeiter muss die Liste der zu ernennenden Unterauftragsverarbeiter mindestens 30 Tage vor dem Datum, an dem der Unterauftragsverarbeiter mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beginnen soll, auf seiner Website aktualisieren. Der Datenverarbeiter kann sich anmelden, um eine E-Mail-Benachrichtigung über solche Änderungen zu erhalten. (Die Einzelheiten des Anmeldeverfahrens sind in der oben genannten URL angegeben).

- 5.3 Für den Fall, dass der für die Datenverarbeitung Verantwortliche gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch einen neu ernannten Unterauftragsverarbeiter, wie in diesem Abschnitt 5 beschrieben, Einwände erhebt, muss der für die Datenverarbeitung Verantwortliche den Datenverarbeiter innerhalb von 30 Tagen nach der oben beschriebenen Aktualisierung seiner Online-Richtlinie informieren. In diesem Fall weist der Datenverarbeiter den Unterauftragsverarbeiter an, die weitere Verarbeitung der personenbezogenen Daten des für die Verarbeitung Verantwortlichen einzustellen, und diese Datenschutzbestimmungen bleiben davon unberührt.
- 5.4 Darüber hinaus und wie im Abonnementvertrag angegeben, erfordert der Dienst Integrationen und Kombinationen mit Diensten Dritter. Wenn der für die Datenverarbeitung Verantwortliche sich dafür entscheidet, solche Dienste Dritter zu ermöglichen, auf sie zuzugreifen oder sie zu nutzen, unterliegt der Zugriff und die Nutzung dieser Dienste Dritter ausschließlich den Geschäftsbedingungen und Datenschutzrichtlinien dieser Dienste Dritter, und der Datenverarbeiter befürwortet diese Dienste Dritter nicht, ist nicht verantwortlich oder haftbar und gibt keine Zusicherungen bezüglich irgendeines Aspekts dieser Dienste Dritter ab, einschließlich, aber nicht beschränkt auf deren Inhalt oder die Art und Weise, in der sie mit den Dienstdaten (einschließlich personenbezogener Daten) oder irgendeiner Interaktion zwischen dem für die Datenverarbeitung Verantwortlichen und dem Anbieter dieser Dienste Dritter umgehen. Der Datenverarbeiter haftet nicht für Schäden oder Verluste, die durch oder in Verbindung mit der Ermöglichung, dem Zugriff oder der Nutzung solcher Dienste Dritter durch den Datencontroller und durch das Vertrauen des Datencontrollers in die Datenschutzpraktiken, Datensicherheitsprozesse oder andere Richtlinien solcher Dienste Dritter verursacht oder angeblich verursacht wurden. Ein Anbieter eines Drittdienstes gilt nicht als Unterauftragsverarbeiter für einen Zweck im Rahmen dieses DPA.

## 6. ÜBERPRÜFUNG

- 6.1 Vorbehaltlich dieses Abschnitts 6 muss der Datenverarbeiter dem für die Verarbeitung Verantwortlichen auf Anfrage alle Informationen zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um die Einhaltung dieses Datenschutzgesetzes nachzuweisen, und er muss Audits, einschließlich Inspektionen, durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder einen von ihm beauftragten Prüfer im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Datenverarbeiter und jeden Unterverarbeiter zulassen und zu diesen beitragen.
- 6.2 Informations- und Prüfungsrechte des für die Verarbeitung Verantwortlichen entstehen gemäß Abschnitt 6.1 nur insoweit, als der Datenschutzbeauftragte ihnen nicht anderweitig Informations- und Prüfungsrechte gewährt, die den einschlägigen Anforderungen des GDPR entsprechen.

## 7. INTERNATIONALE DATENÜBERMITTLUNG

- 7.1 Der für die Datenverarbeitung Verantwortliche erkennt an, dass der Auftrags-datenverarbeiter von Services und seine Unterauftragsverarbeiter Verarbeitungsvorgänge in Ländern außerhalb des EWR unterhalten können. Als solche können sowohl der Datenverarbeiter als auch seine Unterverarbeiter personenbezogene Daten in Nicht-EWR-Ländern verarbeiten. Dies gilt auch dann, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche mit dem Datenverarbeiter vereinbart hat, personenbezogene Daten im EWR zu hosten, wenn die Datenübermittlung und -verarbeitung in Nicht-EWR-Ländern notwendig ist, um den Dienst zu hosten, bereitzustellen und weiterzuentwickeln und auf die vom für die Verarbeitung Verantwortlichen angeforderten Dienste zuzugreifen und diese zu unterstützen oder andere Dienste in Anspruch zu nehmen.
- 7.2 Wenn personenbezogene Daten, die im Rahmen des Dienstes und dieses Datenschutz-gesetzes verarbeitet werden, von einem Land innerhalb des EWR in ein Land außerhalb des EWR übertragen werden, muss der Datenverarbeiter sicherstellen, dass die personen-bezogenen Daten angemessen geschützt werden. Um dies zu erreichen, stützt sich der Datenverarbeiter, sofern nicht anders vereinbart, auf von der EU genehmigte Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten.

## 8. PFLICHTEN DES FÜR DIE DATENVERARBEITUNG VERANTWORTLICHEN

Als Teil des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen, der den Dienst im Rahmen des Abonnementsvertrags erhält, erklärt sich der für die Datenverarbeitung Verantwortliche bereit, seinen Verpflichtungen gemäß GDPR nachzukommen, und erklärt und garantiert Folgendes

(1) Dass der für die Verarbeitung Verantwortliche allein für die Mittel verantwortlich ist, mit denen personenbezogene Daten vom für die Verarbeitung Verantwortlichen erfasst und verwendet werden, einschließlich der Anweisung zur Verarbeitung durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß den Bestimmungen des Abonnementvertrags und dieses Datenschutzgesetzes, ist und bleibt in Übereinstimmung mit allen einschlägigen Bestimmungen des GDPR, insbesondere in Bezug auf die Sicherheit, den Schutz und die Offenlegung personenbezogener Daten,

(2) dass, wenn die Erhebung durch den Datenverarbeiter "besondere" oder "sensible" Kategorien personenbezogener Daten (wie in GDPR definiert) umfasst, der für die Verarbeitung Verantwortliche diese personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit GDPR erwirbt und überträgt,

(3) dass dieser für die Datenverarbeitung Verantwortliche seine betroffenen Personen informiert (falls zutreffend);

(a) über seine allgemeine Verwendung von Datenverarbeitern zur Verarbeitung ihrer persönlichen Daten, einschließlich des Datenverarbeiters, und

(b) dass ihre persönlichen Daten außerhalb des EWR verarbeitet werden dürfen,

(4) dass sie auf Anweisung des Datenverarbeiters in angemessener Zeit und im Rahmen des Zumutbaren auf Anfragen von betroffenen Personen bezüglich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch den Datenverarbeiter antwortet und dem Datenverarbeiter rechtzeitig entsprechende Anweisungen erteilt,

(5) dass sie auf Anweisung des Datenverarbeiters innerhalb einer angemessenen Zeit auf Anfragen einer Aufsichtsbehörde bezüglich der Verarbeitung relevanter personenbezogener Daten durch den Datenverarbeiter antwortet, und

(6) dass der für die Verarbeitung Verantwortliche die alleinige Verantwortung für alle Vorkehrungen für den Fall trägt, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche ein gemeinsamer für die Verarbeitung Verantwortlicher wird, wie in Abschnitt 9 näher ausgeführt.

## 9. **GEMEINSAME FÜR DIE VERARBEITUNG VERANTWORTLICHE**

9.1 Vorbehaltlich der Subskriptionsvereinbarung kann der für die Datenverarbeitung Verantwortliche den Zugriff auf und die gemeinsame Nutzung von Cloud-Entitäten ernennen und delegieren an (einen) andere(n) für die Datenverarbeitung verantwortliche(n) Dritte(n), die ebenfalls an dieses DPA gebunden sind. Der für die Datenverarbeitung Verantwortliche und der für die Datenverarbeitung Verantwortliche Dritte bestimmen dann als gemeinsame für die Datenverarbeitung Verantwortliche gemäß Artikel 26 GDPR gemeinsam die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von (denselben) personenbezogenen Daten in Bezug auf die (selbe) Cloud-Entität.

9.2 Durch die Registrierung und dadurch, dass sie im Rahmen des Dienstes ein für die Datenverarbeitung Verantwortlicher werden, und in jedem Fall vor der Gewährung des Zugriffs auf und des Rechts zur Nutzung von delegierten Cloud-Entitäten, akzeptieren der delegierende für die Datenverarbeitung Verantwortliche und der dritte für die Datenverarbeitung Verantwortliche, dass sie an das JDCA in Anlage C gebunden sind, um sicherzustellen, dass die gemeinsamen für die Datenverarbeitung Verantwortlichen die Anforderungen bezüglich der gemeinsamen für die Datenverarbeitung Verantwortlichen gemäß Artikel 26 GDPR erfüllen. Das JDCA legt die jeweiligen Verantwortlichkeiten der gemeinsamen für die Datenverarbeitung Verantwortlichen für die Einhaltung der Verpflichtungen nach dem GDPR fest, insbesondere was die Ausübung der Rechte der betroffenen Person und ihre jeweiligen Pflichten zur Bereitstellung der Informationen nach dem GDPR betrifft. D.h. der delegierende für die Datenverarbeitung Verantwortliche und der dritte für die Datenverarbeitung Verantwortliche (an den delegiert wird) akzeptieren das DPA und das JDCA, wenn sie die Bedingungen für den Dienst akzeptieren (während der Registrierung) und werden dann automatisch durch Delegation zu gemeinsamen für die Datenverarbeitung Verantwortlichen, woraufhin das JDCA zwischen den gemeinsamen für die Datenverarbeitung Verantwortlichen voll in Kraft tritt.

9.3 Das JDCA enthält eine Bestätigung, dass der ernannte gemeinsame Datenkontrolleur (i) die Bedingungen dieses DPA akzeptiert und sich damit einverstanden erklärt hat, an die Bedingungen dieses DPA gebunden zu sein, (ii) und dass er die Ernennung des Datenverarbeiters im Rahmen des DPA für die Verarbeitung relevanter persönlicher Daten für jeden der gemeinsamen Datenkontrolleure akzeptiert hat.

- 9.4 Jeder gemeinsame für die Datenverarbeitung Verantwortliche ist für seine eigenen Übermittlungen personenbezogener Daten verantwortlich, einschließlich der Gewährleistung, dass eine Rechtsgrundlage für die gemeinsame Datenkontrolle besteht und dass Artikel 26 des GDPR vollständig beachtet und eingehalten wird.
- 9.5 Der Daten-Controller, der den Zugriff auf und das Recht zur gemeinsamen Nutzung von Cloud-Unternehmen delegiert, ist rechtlich allein verantwortlich und haftbar für die Feststellung der Schaffung eines JDCA, und der Daten-Controller erkennt an, dass die einzige Verantwortung des Datenverarbeiters in dieser Hinsicht darin besteht, sich an dieses DPA zu halten und den Daten-Controller über die rechtlichen Anforderungen gemäß GDPR in Bezug auf die gemeinsame Datenkontrolle zu informieren, und dass das JDCA vom Datenverarbeiter ausschließlich als Dienstleistung erbracht wird.

## 10. **RÜCKGABE UND VERNICHTUNG VON PERSONENDATEN**

Nach Beendigung des Zugriffs und der Nutzung des Dienstes durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen, wird der Datenverarbeiter bis zu 30 Tage nach dieser Beendigung nach Wahl des für die Verarbeitung Verantwortlichen entweder (a) dem für die Verarbeitung Verantwortlichen gestatten, seine Dienstdaten auf seine Kosten zu exportieren; oder (b) alle Dienstdaten gemäß den Möglichkeiten des Dienstes in Übereinstimmung mit Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe g) GDPR löschen. Nach Ablauf dieses Zeitraums löscht oder anonymisiert der Datenverarbeiter alle Dienstdaten, die vom Datenverarbeiter im Namen des Dateninhabers in Übereinstimmung mit den Lösungsrichtlinien und -verfahren des Datenverarbeiters gespeichert oder verarbeitet werden. Der Daten-Controller stimmt einer solchen Aktion ausdrücklich zu.

## 11. **DAUER**

Dieses Datenschutzgesetz bleibt so lange in Kraft, wie der Datenverarbeiter personenbezogene Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen im Rahmen des Abonnementsvertrags und für den Dienst verarbeitet.

## 12. **HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG**

- 12.1 Im Verhältnis zwischen dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und dem Datenverarbeiter unterliegt diese DPA den Haftungsbeschränkungen, die in diesem Abschnitt und in der anwendbaren Abonnementvereinbarung für den vom für die Verarbeitung Verantwortlichen abonnierten Dienst festgelegt sind.
- 12.2 Der Datenverarbeiter übernimmt keine Haftung gemäß diesem DPA oder GDPR für Dienstleistungen Dritter, einschließlich Handlungen und Unterlassungen.
- 12.3 Der Datenverarbeiter übernimmt keine Haftung nach diesem DSG oder GDPR aufgrund der Verletzung der Verpflichtungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen zur Schaffung einer Vereinbarung mit dem gemeinsamen Datenverarbeiter gemäß Abschnitt 9.
- 12.4 Die in diesem Abschnitt 12 dargelegte Haftungsbeschränkung ist nicht so auszulegen, dass sie die Haftung einer der Parteien in Bezug auf Ansprüche von betroffenen Personen beschränkt.

## 13. **VERSCHIEDENES**

- 13.1 Dieses DPA darf nur durch ein von beiden Parteien unterzeichnetes Schreiben ergänzt oder geändert werden. Diese DPA kann in Gegenstücken ausgeführt werden, jedoch unter der Voraussetzung, dass der Datenverarbeiter berechtigt ist, von Zeit zu Zeit nichtmaterielle funktionelle Änderungen und Aktualisierungen der DPA vorzunehmen (ohne die jeweiligen Rechte und Pflichten der Parteien in dieser DPA zu ändern), indem er den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen 30 Tage vorher davon in Kenntnis setzt. Auch für den Fall, dass das Europäische Parlament und/oder der Rat neue Vorschriften erlassen und/oder Leitlinien herausgeben, die Bedingungen enthalten, die im Widerspruch zu den in dieser Datenschutzbestimmung verwendeten stehen, vereinbaren die Parteien hiermit, dass diese Bedingungen in dieser Datenschutzbestimmung in erster Linie geändert oder in zweiter Linie streng in Übereinstimmung mit diesen neuen Vorschriften und Leitlinien ausgelegt und angewendet werden.
- 13.2 Die Bestimmungen und Bedingungen dieses DPA sind vertraulich, und jede Partei erklärt sich damit einverstanden und vertritt im eigenen Namen ihre Mitarbeiter und Vertreter, denen sie solche Informationen offenlegen darf, dass sie diese Informationen nicht an Dritte weitergibt; mit der Maßgabe, dass jede Partei das Recht hat, diese Informationen ihren leitenden Angestellten, Direktoren, Mitarbeitern, Wirtschaftsprüfern, Rechtsanwälten und dritten Auftragnehmern offenzulegen, die zu ihrer Geheimhaltung verpflichtet sind, und dass sie ferner solche Informationen offenlegen darf, wenn dies zur Erfüllung einer

Anordnung oder Vorladung einer Verwaltungsbehörde oder eines zuständigen Gerichts oder zur Einhaltung eines anwendbaren Gesetzes oder einer Vorschrift erforderlich ist.

13.3 Vorbehaltlich der vorstehenden Einschränkungen ist dieses Datenschutzgesetz für die Parteien und ihre jeweiligen Rechtsnachfolger und Zessionare in vollem Umfang bindend und durchsetzbar und kommt ihnen zugute.

13.4 Dieses DPA und die Subskriptionsvereinbarung stellen die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf den Gegenstand dieser Vereinbarung dar und ersetzen alle anderen Vereinbarungen, Verhandlungen oder Diskussionen zwischen den Parteien in Bezug auf diesen Gegenstand.

14. **GELTENDES RECHT UND GERICHTSBARKEIT**

Dieses DPA und die Rechte und Pflichten der Parteien gemäß diesem Abkommen unterliegen dem schwedischen Recht, ohne Rücksicht auf kollisionsrechtliche Grundsätze. Die Parteien vereinbaren unwiderruflich, dass, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, die schwedischen Gerichte die ausschließliche Zuständigkeit für alle Ansprüche, Streitigkeiten oder Differenzen in Bezug auf dieses DPA (einschließlich des Rechts auf einen möglichen Rechtsbehelf) und alle sich daraus ergebenden Angelegenheiten haben, und verzichten unwiderruflich auf jedes Recht, gegen eine vor diesen Gerichten erhobene Klage Einspruch zu erheben oder zu behaupten, dass die Klage an einem ungünstigen Ort erhoben wurde oder dass diese Gerichte nicht zuständig sind.

\*\*\*

# **VERARBEITUNG, PERSONENBEZOGENE DATEN UND BETROFFENE PERSONEN**

Der deutsche Text ist eine freie Übersetzung des englischen Originaltextes, der unter <https://www.comlink.se/integritet-avtal> verfügbar ist. Bei Abweichungen zwischen der deutschen Übersetzung und dem englischen Original hat der englische Text Vorrang.

## **(ANWEISUNGEN DES FÜR DIE VERARBEITUNG VERANTWORTLICHEN)**

In der DPA definierte Begriffe haben in diesem Anhang die gleiche Bedeutung.

### **1. DATENVERARBEITER (FALLS ZUTREFFEND)**

Der Datenprozessor (wo zutreffend) betreibt einen Software-as-a-Service und (wo zutreffend) Cloud-Sourcing-Dienste für das Asset-Management und den Betrieb und die Verwaltung der angeschlossenen Geräte einschließlich der Identifizierung von Benutzern z.B. für den Zutritt zu Türen und Toren über Mobiltelefone.

Weitere Informationen finden Sie online unter [www.comlink.se](http://www.comlink.se).

### **2. DATEN-CONTROLLER**

Der für die Datenverarbeitung Verantwortliche ist der Abonnent und Benutzer des Dienstes und wird persönliche Daten zur Registrierung von Personen und Benutzern für die Zugangskontrolle angeschlossener Geräte sammeln und verarbeiten.

### **3. DAUER DER VERARBEITUNG**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten gilt für die Dauer der Abonnementdauer in der entsprechenden Abonnementvereinbarung für den Dienst.

### **4. DATEN-SUBJEKTE**

Der für die Datenverarbeitung Verantwortliche kann nach eigenem Ermessen personenbezogene Daten sammeln und an den Dienst übermitteln, wozu unter anderem die folgenden Kategorien von Datensubjekten (die alle natürliche Personen sind) des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen und jede natürliche Person(en) gehören können, die vom für die Datenverarbeitung Verantwortlichen zur Nutzung des Dienstes autorisiert wurde(n):

1. Angestellte	2. Angehörige von Mitarbeitern	3. Kunden	4. Potentielle Kunden
5. Anbieter von Dienstleistungen	6. Geschäftspartner	7. Lieferanten	8. Berater
9. Abonnenten des Dienstes	10. Benutzer der von Data Controller angebotenen Dienste		

### **5. KATEGORIEN PERSONENBEZOGENER DATEN**

Der für die Datenverarbeitung Verantwortliche kann nach eigenem Ermessen personenbezogene Daten an den Dienst übermitteln, zu denen unter anderem die folgenden Datenkategorien gehören können, ohne darauf beschränkt zu sein:

1. Vorname	2. Nachname	3. Titel	4. E-Mail Adresse
5. Telefonnummer	6. Adresse	7. Anschrift	8. Sonstige Kontaktdaten
9. Unterstützung der Kommunikation	10. Kundenservice-Information	11. Kundengeschichte	12. Einschränkungen oder Zuschüsse
13. An Dritte weitergegebene Informationen (Z.B. Kredit Referenzstellen, öffentliche Verzeichnisse)	14. Nutzung der Cloud-Entität		

6. **BESONDERE DATENKATEGORIEN**

Nicht zutreffend.

7. **VERARBEITUNGSVORGÄNGE UND COOKIES**

Der Gegenstand der Verarbeitung der persönlichen Daten:

Der Datenverarbeiter (falls zutreffend) hostet und verarbeitet personenbezogene Daten, die der für die Datenverarbeitung Verantwortliche durch die Nutzung des Dienstes oder durch Dritte, die den Dienst nutzen, erlangt hat, im Zuge und als technische Voraussetzung für die Bereitstellung des Dienstes, der Software-as-a-Service und (falls zutreffend) der Cloud-Sourcing-Dienste, einschließlich

1. Sammlung persönlicher Daten	2. Speicherung personenbezogener Daten	3. Zusammenstellung von persönlichen Daten	4. Verwaltung personenbezogener Daten
5. Organisation von Personendaten	6. Offenlegung durch Weitergabe von Personendaten	7. Nutzung personenbezogener Daten	8. Kommunikation mit den Benutzern bezüglich des Dienstes
9. Cookies, wie weiter unten in diesem Abschnitt beschrieben			

Der Datenverarbeiter verwendet Cookies. Jeder Benutzer, der die Website des Datenverarbeiters oder den Dienst besucht, erhält die Information, dass die Website und/oder der Dienst Cookies enthält und den Zweck der Verwendung der Cookies. Der Datenverarbeiter verwendet auf seiner Website und im Dienst zwei Arten von Cookies; so genannte dauerhafte Cookies, bei denen es sich um eine Textdatei handelt, die auf einem besuchenden Computer gespeichert wird, und so genannte temporäre Cookies oder Session-Cookies, die nur vorübergehend auf einem besuchenden Computer gespeichert werden und verschwinden, wenn der Benutzer den Browser auf dem besuchenden Computer schließt. Der Datenverarbeiter verwendet diese beiden Arten von Cookies zum einen, um die Website des Datenverarbeiters und die Funktion des Dienstes zu optimieren, und zum anderen, um Statistiken zu analysieren, damit der Datenverarbeiter bei seinen Kontakten mit den Benutzern des Dienstes in der Lage sein sollte, das bestmögliche Niveau an Dienst- und Serviceangeboten zu bieten. Der Benutzer erhält die Möglichkeit, der Speicherung von Cookies auf dem Computer des Benutzers zuzustimmen oder abzulehnen. Um jedoch Zugang zum Dienst zu erhalten, muss der Benutzer die Cookies des Datenverarbeiters genehmigen. Durch die Nutzung des Dienstes stimmt der Benutzer zu, dass der Datenverarbeiter Cookies verwendet, um dem Benutzer die bestmögliche Erfahrung mit dem Dienst zu bieten.

Dienstdaten und personenbezogene Daten, die sich auf Datensubjekte beziehen und gemäß GDPR personenbezogene Daten darstellen, die für oder im Auftrag des Datenverarbeiters und seiner Benutzer mittels Cookies gesammelt wurden, werden als personenbezogene Daten im Rahmen dieses DPA behandelt.

8. **EINSCHRÄNKUNGEN**

Die Verarbeitung findet ausschließlich innerhalb der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens statt.

Jede Übermittlung personenbezogener Daten außerhalb des EWR bedarf der vorherigen Zustimmung des für die Verarbeitung Verantwortlichen und muss im Einklang mit dem DSG und den einschlägigen Teilen des GDPR erfolgen.

9. **KONTAKTDATEN**

Bei Fragen zu personenbezogenen Daten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Verarbeitung und dieser Datenschutzbestimmungen ergeben, wenden sich der für die Verarbeitung Verantwortliche und die betroffenen Personen an die folgenden Stellen:

DEN DATENVERARBEITER:

COMLINK AB (Ko-Reg.-Nr. 556514-0190)

Anschrift: Energigatan 10B, SE-434 37 Kungsbacka, Schweden

Internet: [www.comlink.se](http://www.comlink.se)

E-Mail: [info@comlink.se](mailto:info@comlink.se)

Tel: +46 (0)31-208600

Ernannte Kontaktperson Peder Kierkemann

E-Mail: [peder@comlink.se](mailto:peder@comlink.se)

Tel: +46 31-208600

\*\*\*

# **DATENSICHERHEITSTANDARDS**

Der deutsche Text ist eine freie Übersetzung des englischen Originaltextes, der unter <https://www.comlink.se/integritet-avtal> verfügbar ist. Bei Abweichungen zwischen der deutschen Übersetzung und dem englischen Original hat der englische Text Vorrang.

Ab dem Datum des Inkrafttretens des Datenschutzgesetzes muss der Datenverarbeiter bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen im Zusammenhang mit dem Dienst die folgenden technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen für die Verarbeitung solcher personenbezogenen Daten ("Sicherheitsstandards") einführen und aufrechterhalten.

Die im Datenschutzgesetz definierten Begriffe haben in diesem Anhang die gleiche Bedeutung.

## **1. PHYSISCHE ZUGANGSKONTROLLEN**

Der Datenverarbeiter muss angemessene Maßnahmen ergreifen, um;

- a) den physischen Zugang zu verhindern, wie z.B. Sicherheitspersonal und gesicherte Gebäude, und
- (b) Unbefugten den Zugang zu Persönlichen Daten zu verwehren oder sicherzustellen, dass Dritte, die in ihrem Namen Rechenzentren betreiben, sich an solche Kontrollen halten.

## **2. SYSTEM-ZUGANGSKONTROLLEN**

Der Datenverarbeiter muss angemessene Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass personenbezogene Daten ohne Genehmigung verwendet werden. Diese Maßnahmen sind je nach Art der durchgeführten Verarbeitung unterschiedlich und können unter anderem Folgendes umfassen

- a) Kontrollen,
- (b) Authentifizierung über Passwörter und/oder Zwei-Faktor-Authentifizierung,
- (c) dokumentierte Autorisierungsprozesse,
- (d) dokumentierte Änderungsmanagementprozesse, und/oder,
- (e) Protokollierung des Zugriffs auf mehreren Ebenen.

## **3. DATENZUGRIFFSKONTROLLEN**

Der Datenverarbeiter ergreift angemessene Maßnahmen, um dies zu gewährleisten;

- (a) Persönliche Daten nur durch ordnungsgemäß autorisiertes Personal zugänglich und verwaltbar sind,
- (b) der direkte Zugriff auf Datenbankabfragen eingeschränkt wird und Zugriffsrechte für Anwendungen festgelegt und durchgesetzt werden, um sicherzustellen, dass Personen, die zur Nutzung eines Datenverarbeitungssystems berechtigt sind, nur auf die personenbezogenen Daten zugreifen können, zu denen sie ein Zugriffsrecht haben, und
- (c) Persönliche Daten können im Laufe der Verarbeitung nicht ohne Genehmigung gelesen, kopiert, geändert oder entfernt werden.

## **4. ÜBERTRAGUNGSKONTROLLEN**

Der Datenverarbeiter ergreift angemessene Maßnahmen, um sicherzustellen, dass es möglich ist, zu überprüfen und festzustellen, an welche Stellen die Übermittlung personenbezogener Daten mit Hilfe von Datenübertragungseinrichtungen vorgesehen ist, so dass Dienstleistungsdaten während der elektronischen Übertragung oder des Transports nicht ohne Genehmigung gelesen, kopiert, geändert oder entfernt werden können.

## **5. EINGABE-STEUERUNGEN**

5.1 Der Datenverarbeiter bemüht sich nach besten kommerziellen Kräften, dafür zu sorgen, dass überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem Dienstdaten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, geändert oder entfernt wurden.

5.2 Der Datenverarbeiter ergreift angemessene Maßnahmen, um dies sicherzustellen;

(a) die Quelle der persönlichen Daten unter der Kontrolle des Daten-Controllers steht; und

(b) Personenbezogene Daten, die in den Dienst integriert sind, werden durch gesicherte Übertragung vom Daten-Controller für Interaktionen mit der Benutzeroberfläche ("UI") oder der Anwendungsprogrammierschnittstelle ("API") des Datenverarbeiters verwaltet.

6. **DATENSICHERUNG**

Die Datenbanken des Dienstes werden regelmäßig gesichert und verschlüsselt, um sicherzustellen, dass persönliche Daten vor versehentlicher Zerstörung oder Verlust geschützt sind.

7. **LOGISCHE TRENNUNG**

Personenbezogene (Dienst-)Daten von verschiedenen für die Datenverarbeitung Verantwortlichen und ihren jeweiligen Benutzern werden auf Systemen, die vom Datenverarbeiter verwaltet werden, logisch getrennt, um sicherzustellen, dass personenbezogene Daten, die von verschiedenen für die Datenverarbeitung Verantwortlichen gesammelt werden, voneinander getrennt sind.

\*\*\*

# GEMEINSAME VEREINBARUNG ÜBER DIE FÜR DIE DATENVERARBEITUNG VERANTWORTLICHEN

(Fassung 1:2019)

Der deutsche Text ist eine freie Übersetzung des englischen Originaltextes, der unter <https://www.comlink.se/integritet-avtal> verfügbar ist. Bei Abweichungen zwischen der deutschen Übersetzung und dem englischen Original hat der englische Text Vorrang.

## Hinweis:

Diese Vereinbarung für gemeinsame für die Datenverarbeitung Verantwortliche ("JDCA") gilt für jeden für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (jeden delegierenden Datenverarbeiter), der einen abonnierten (lizenzieren) Dienst (SaaS) nutzt und der auch an einen anderen für die Datenverarbeitung Verantwortlichen den Zugang und die gemeinsame Nutzung von Cloud-Entitäten innerhalb des Dienstes oder eines Teils davon delegiert, wobei es sich um gemeinsame für die Datenverarbeitung Verantwortliche handelt, die gemeinsam die Zwecke und Mittel der Verarbeitung (derselben) personenbezogenen Daten gemäß Artikel 26 der Allgemeinen Datenschutzverordnung 2016/679 (GDPR) der EU bestimmen. Im Falle, dass es keine solche gemeinsame Datenkontrolle gibt, findet dieses JDCA keine Anwendung.

Dieses JDCA definiert die Beziehung zwischen zwei gemeinsamen Datenkontrolleuren und schafft den rechtlichen Rahmen für die gemeinsamen Datenkontrolleure in einer Weise, die mit der GDPR übereinstimmt. Dieses JDCA legt die jeweiligen Verantwortlichkeiten der gemeinsamen für die Datenverarbeitung Verantwortlichen für die Einhaltung der Verpflichtungen nach dem GDPR fest, insbesondere in Bezug auf die Ausübung der Rechte der betroffenen Person und ihre jeweiligen Pflichten zur Bereitstellung der Informationen.

Durch die Annahme dieses JDCA stimmen die gemeinsamen Datenkontrolleure (der delegierende gemeinsame Datenkontrolleur und der Datenkontrolleur, an den delegiert wird) bedingungslos zu, an dieses JDCA gebunden zu sein und ihm beizutreten. Wenn beide gemeinsamen Datenkontrolleure nicht bedingungslos allen Bedingungen dieses JDCA zustimmen, dann gibt es keinen Zugang zu und kein Recht auf Nutzung der delegierten Rechte an dem lizenzierten Dienst.

Durch die Delegation einer Cloud-Entität werden der delegierende Datenkontrolleur und der dritte Datenkontrolleur, an den delegiert wird (Empfänger), automatisch zu gemeinsamen Datenkontrolleuren nach GDPR bezüglich der persönlichen Daten, die sich auf die gemeinsam genutzte Cloud-Entität beziehen, und auch das JDCA, das von den gemeinsamen Datenkontrolleuren akzeptiert wird, tritt voll in Kraft und gilt zwischen den gemeinsamen Datenkontrolleuren. Das JDCA kann jederzeit gekündigt werden; durch den delegierenden Data Controller, indem die Delegation zurückgezogen wird, oder durch den empfangenden Data Controller, indem die Cloud-Entität aus dem empfangenden Konto gelöscht wird.

Im Zusammenhang mit einer Prüfung oder einer Beschwerde oder einem Teil einer Beschwerde einer betroffenen Person müssen die gemeinsamen für die Datenverarbeitung Verantwortlichen das Wesen dieses JDCA mitteilen oder Zugang zu diesem JDCA gewähren, wie es zwischen den gemeinsamen für die Datenverarbeitung Verantwortlichen in Kraft ist.

Sollten das Europäische Parlament und/oder der Rat neue Vorschriften erlassen und/oder Richtlinien herausgeben, die Begriffe enthalten, die im Widerspruch zu den in diesem JDCA verwendeten stehen, so sind diese Begriffe in diesem JDCA zu ändern oder anderweitig auszulegen und streng in Übereinstimmung mit diesen neuen Vorschriften und Richtlinien anzuwenden.

## DEFINITIONEN

Alle großgeschriebenen Begriffe, die in diesem JDCA verwendet werden, haben die Bedeutungen, die ihnen unten gegeben werden:

**"Cloud-Entität"** bezeichnet Entitäten, die dem Konto des Datenkontrolleurs hinzugefügt werden und mit denen persönliche Daten verbunden und/oder verarbeitet werden können.

**"Data Controller"** hat die in GDPR angegebene Bedeutung (und bedeutet für die Zwecke dieses DPA die Partei, die den Dienst lizenziert und nutzt).

**"Datenverarbeiter"** hat die in GDPR angegebene Bedeutung (und, für die Zwecke dieses JDCA, COMLINK AB, co. reg. 556514-0190, Energigatan 10B, SE-434 37 Kungsbacka, Schweden).

**"Verletzung der Datensicherheit"** bedeutet die zufällige oder unrechtmäßige Zerstörung oder den zufälligen Verlust, die Änderung, die unbefugte Offenlegung oder den unbefugten Zugriff auf persönliche Daten.

**"Datensubjekt"** bezeichnet eine Person, die Gegenstand von Persönlichen Daten ist.

**"DPA"** bedeutet das Datenverarbeitungs- und Datensicherheitsabkommen zusammen mit seinen Anhängen in der jeweils gültigen Fassung, wie es zwischen jedem der gemeinsamen für die Datenverarbeitung Verantwortlichen und dem Datenverarbeiter in Kraft ist.

**"EWR"** bezeichnet den Europäischen Wirtschaftsraum.

**"EU-Datenschutzgesetz"** bedeutet die EU-Richtlinie 95/46/EG in der in das innerstaatliche Recht der einzelnen Mitgliedstaaten umgesetzt und von Zeit zu Zeit geänderten, ersetzt oder überholten Fassung, einschließlich der GDPR und der Gesetze zur Umsetzung oder Ergänzung der GDPR.

**"GDPR"** bedeutet Allgemeine Datenschutzverordnung der EU 2016/679.

**"JDCA"** bedeutet diese gemeinsame Vereinbarung zwischen dem für die Datenverarbeitung Verantwortlichen und jedem dritten Teil des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (der auch an das Datenschutzgesetz gebunden ist), die den rechtlichen Rahmen zwischen diesen gemeinsamen für die Datenverarbeitung Verantwortlichen für den delegierten Zugang zu und die gemeinsame Nutzung von Cloud-Entitäten und die gemeinsame Nutzung und Verarbeitung von (denselben) personenbezogenen Daten schafft.

**"Gemeinsamer für die Datenverarbeitung Verantwortlicher"** hat die im GDPR angegebene Bedeutung (und, für die Zwecke dieses JDCA, der für die Datenverarbeitung Verantwortliche und eine solche Drittpartei (jeweils ein gemeinsamer für die Datenverarbeitung Verantwortlicher), die im Rahmen einer Vereinbarung gemeinsam die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten in und für den Dienst bestimmen).

**"Personenbezogene Daten"** sind alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person, wobei unter einer bestimmbar natürlichen Person eine Person zu verstehen ist, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Bezugnahme auf eine Kennung wie einen Namen, eine Kennnummer, Standortdaten, eine Online-Kennung oder auf einen oder mehrere spezifische Faktoren, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

**"Verarbeitung"** bezeichnet jeden Vorgang oder jede Vorgangsreihe, der/die mit personenbezogenen Daten oder Sätzen personenbezogener Daten durchgeführt wird, unabhängig davon, ob dies mit automatisierten Mitteln geschieht oder nicht, wie das Sammeln, Aufzeichnen, Organisieren, Strukturieren, Speichern, Anpassen oder Ändern, Abrufen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen durch Übermittlung, Verbreiten oder sonstiges Verfügbarmachen, Abgleichen oder Kombinieren, Beschränken, Löschen oder Zerstören.

**"Service"** bezeichnet die proprietären Software-as-a-Service und (soweit zutreffend) Cloud-Sourcing-Services des Datenverarbeiters, die vom Daten-Controller über einen Link oder über ein Bestellformular bestellt und vom Datenverarbeiter über den entsprechenden Anmelde-Link für Abonnenten und andere vom Datenverarbeiter oder dem Wiederverkäufer/Kanalpartner des Datenverarbeiters benannte Webseiten online zur Verfügung gestellt werden.

**"Subskriptionsvertrag"** bezeichnet den Vertrag und die Bedingungen, unter denen der Daten-Controller den Dienst abonniert und die Lizenzrechte zur Nutzung des Dienstes gewährt.

**"Aufsichtsbehörde"** bedeutet jede Datenschutz-Aufsichtsbehörde mit Zuständigkeit für den Daten-Controller, die gemeinsamen Kontrolleure, den Datenverarbeiter und jeden Unterverarbeiter, der personenbezogene Daten verarbeitet.

## 1. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- 1.1 Vorbehaltlich des Artikels 26 des BIPR sind zwei oder mehr für die Verarbeitung Verantwortliche, wenn zwei oder mehr für die Verarbeitung Verantwortliche gemeinsam die Zwecke und Mittel der Verarbeitung bestimmen, gemeinsame für die Verarbeitung Verantwortliche.

- 1.2 Die gemeinsamen für die Verarbeitung Verantwortlichen bestimmen ihre jeweiligen Verantwortlichkeiten für die Erfüllung der Pflichten nach dem BIPR, insbesondere hinsichtlich der Ausübung der Rechte der betroffenen Person und ihrer jeweiligen Pflichten zur Bereitstellung der in den Artikeln 13 und 14 des BIPR genannten Informationen, durch eine Vereinbarung zwischen den gemeinsamen für die Verarbeitung Verantwortlichen, sofern und soweit die jeweiligen Verantwortlichkeiten der für die Verarbeitung Verantwortlichen nicht durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem die für die Verarbeitung Verantwortlichen unterliegen, festgelegt sind.
- 1.3 Die in Abschnitt 1.2 genannte Vereinbarung muss die jeweiligen Rollen und Beziehungen der gemeinsamen für die Verarbeitung Verantwortlichen gegenüber den betroffenen Personen gebührend widerspiegeln. Das Wesen der Vereinbarung wird der betroffenen Person zugänglich gemacht.
- 1.4 Ungeachtet der Bestimmungen der Vereinbarung zwischen den gemeinsamen für die Verarbeitung Verantwortlichen kann die betroffene Person ihre Rechte nach GDPR in Bezug auf und gegen jeden der gemeinsamen für die Verarbeitung Verantwortlichen ausüben.
- 1.5 Die "interne" Verteilung der Zuständigkeiten in der Vereinbarung zwischen den gemeinsamen für die Datenverarbeitung Verantwortlichen hindert die Aufsichtsbehörde nicht daran, ihre Befugnisse gegenüber jedem der gemeinsamen für die Datenverarbeitung Verantwortlichen auszuüben.

## 2. **ALLGEMEINE VERTEILUNG DER VERANTWORTLICHKEITEN UND HAFTUNG**

- 2.1 Die gemeinsamen für die Datenverarbeitung Verantwortlichen stimmen zu, dass sie im Zusammenhang mit der Nutzung des Dienstes und der personenbezogenen Daten gemeinsame für die Datenverarbeitung Verantwortliche sind. Dies ist bei der Bewertung zu berücksichtigen:
  - (a) alle relevanten Datensubjekte, zu denen die gemeinsamen für die Datenverarbeitung Verantwortlichen Zugang haben und die sie für den Dienst und die personenbezogenen Daten verwenden
  - (b) In Verbindung mit dem Zugang der gemeinsamen für die Datenverarbeitung Verantwortlichen zum Dienst und zu den personenbezogenen Daten haben sie Zugang zu den personenbezogenen Daten aller relevanten Datensubjekte.
- 2.2 Die gemeinsamen für die Datenverarbeitung Verantwortlichen einigen sich auf die folgenden gemeinsamen Regeln und Richtlinien für die Nutzung der personenbezogenen Daten durch die gemeinsamen für die Datenverarbeitung Verantwortlichen, einschließlich, soweit zutreffend, Zugangsbeschränkungen für bestimmte Arten personenbezogener Daten.
- 2.3 Die gemeinsamen für die Datenverarbeitung Verantwortlichen bestätigen, dass sie an das DSG gebunden sind und dass sie den Datenverarbeiter (Comlink AB) für die Verarbeitung der Dienstdaten und personenbezogenen Daten der gemeinsamen für die Datenverarbeitung Verantwortlichen akzeptiert haben.
- 2.4 Die gemeinsamen für die Datenverarbeitung Verantwortlichen haben jeweils eine benannte Kontaktstelle für betroffene Personen, immer unter der Voraussetzung, dass die betroffenen Personen ihre Rechte aus dem GDPR gegenüber jedem einzelnen gemeinsamen für die Datenverarbeitung Verantwortlichen geltend machen können.
- 2.5 Die gemeinsamen für die Verarbeitung Verantwortlichen sind jeweils für die betroffenen Personen verantwortlich, mit denen der einzelne gemeinsame für die Verarbeitung Verantwortliche personenbezogene Daten sammelt, einschließlich der Verantwortung, die betroffene Person über die Verarbeitung und die Rechte der betroffenen Person zu informieren;
  - (a) sicherzustellen, dass die erforderliche Befugnis für die Verarbeitung der registrierten persönlichen Daten besteht, einschließlich der Einholung der Einwilligung, und
  - (b) dass personenbezogene Daten gelöscht werden, wenn sie nicht mehr erforderlich sind.
- 2.6 Jeder gemeinsame für die Datenverarbeitung Verantwortliche, der bestimmte Daten aus anderen Quellen als der betroffenen Person erhält, ist dafür verantwortlich, die betroffene Person entsprechend zu informieren.

## 3. **GRUNDSÄTZE UND BEFUGNISSE ZUR DATENVERARBEITUNG**

- 3.1 Jeder gemeinsame für die Datenverarbeitung Verantwortliche, der spezifische oder sensible Daten erhält, ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass es einen gültigen Rechtsgrund für die Verarbeitung gibt, und

dies sowohl gegenüber der Aufsichtsbehörde als auch gegenüber der betroffenen Person zu dokumentieren.

- 3.2 Jeder gemeinsame für die Datenverarbeitung Verantwortliche ist für die Einhaltung der Grundsätze für die Verarbeitung verantwortlich, soweit die Regeln für die einzelnen Zuständigkeitsbereiche des gemeinsamen für die Datenverarbeitung Verantwortlichen gelten.

#### 4. **RECHTE DER BETROFFENEN PERSONEN**

- 4.1 Jeder gemeinsame Datenkontrolleur ist dafür verantwortlich, die Rechte der Datensubjekte in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des GDPR, dieses JDCA und des DPA zu gewährleisten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf

- (a) die Pflicht zur Offenlegung bei der Erhebung persönlicher Daten vom Datensubjekt,
- (b) Pflicht zur Offenlegung, wenn personenbezogene Daten nicht von der betroffenen Person erhoben werden,
- (c) Auskunftsrecht der betroffenen Person,
- (d) Recht auf Berichtigung,
- (e) Recht auf Löschung (das Recht, vergessen zu werden),
- (f) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung,
- (g) Meldepflicht hinsichtlich der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung,
- (h) Recht auf Datenübertragbarkeit (jedoch nicht für öffentliche Behörden), und
- (i) das Recht, der Verarbeitung zu widersprechen.

- 4.2 Erhält einer der gemeinsamen für die Verarbeitung Verantwortlichen einen Antrag oder eine Anfrage von einer betroffenen Person zu Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich eines anderen gemeinsamen für die Verarbeitung Verantwortlichen fallen (siehe oben), wird der Antrag ohne unnötige Verzögerung an diesen gemeinsamen für die Verarbeitung Verantwortlichen weitergeleitet.

- 4.3 Jeder gemeinsame für die Datenverarbeitung Verantwortliche ist dafür verantwortlich, sich gegenseitig zu unterstützen, soweit dies relevant und notwendig ist, damit beide Parteien ihren Verpflichtungen gegenüber den betroffenen Personen nachkommen können.

#### 5. **SICHERHEIT DER VERARBEITUNG UND NACHWEIS DER EINHALTUNG DES GDPR**

- 5.1 Unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, des Kontexts und der Zwecke der Verarbeitung sowie der Risiken unterschiedlicher Wahrscheinlichkeit und Schwere für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen muss jeder gemeinsame für die Datenverarbeitung Verantwortliche geeignete technische und organisatorische Maßnahmen und geeignete Datenschutzrichtlinien umsetzen, um sicherzustellen und nachweisen zu können, dass die Verarbeitung im Einklang mit dem GDPR, dem DSG und dem JDCA erfolgt. Diese Maßnahmen müssen überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden (GDPR Artikel 24). Jeder gemeinsame für die Datenverarbeitung Verantwortliche muss über geeignete Verfahren für die Behandlung von Sicherheitsverletzungen, Anträgen auf Zugang und die Einhaltung der Offenlegungspflicht in Übereinstimmung mit dem GDPR, dem DSG und dem JDCA verfügen.

- 5.2 Die gemeinsamen für die Datenverarbeitung Verantwortlichen sind mitverantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen über den Datenschutz gemäß Artikel 25 des GDPR.

- 5.3 Jeder für die Datenverarbeitung Verantwortliche ist für die Einhaltung des Erfordernisses der Sicherheit der Verarbeitung in Artikel 32 des GDPR verantwortlich. Dies bedeutet, dass die gemeinsamen für die Verarbeitung Verantwortlichen unter Berücksichtigung des Standes der Technik, der Kosten der Umsetzung und der Art, des Umfangs, des Kontexts und der Zwecke der Verarbeitung sowie des Risikos unterschiedlicher Wahrscheinlichkeit und Schwere für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen müssen, um ein dem Risiko angemessenes Sicherheitsniveau zu gewährleisten. Folglich muss jeder gemeinsame für die Datenverarbeitung Verantwortliche eine Risikobewertung vornehmen (und in der Lage sein, diese zu dokumentieren) und anschließend Maßnahmen zur Eindämmung der festgestellten Risiken ergreifen.

#### 6. **EINSATZ VON DATENVERARBEITERN UND UNTERVERARBEITERN**

Die für die Datenverarbeitung Verantwortlichen sind nicht berechtigt, im Zusammenhang mit der Nutzung des Dienstes andere Datenverarbeiter und/oder Unterverarbeiter als den Datenverarbeiter einzusetzen.

## **7. AUFZEICHNUNGEN**

- 7.1 Jeder gemeinsame für die Datenverarbeitung Verantwortliche ist für die Einhaltung der Anforderung für Aufzeichnungen von Verarbeitungsaktivitäten gemäß Artikel 30 des GDPR verantwortlich. Jeder gemeinsame für die Datenverarbeitung Verantwortliche hat Aufzeichnungen über die Verarbeitungsaktivitäten zu erstellen, für die die Parteien gemeinsame für die Datenverarbeitung Verantwortliche sind.
- 7.2 Die gemeinsamen für die Verarbeitung Verantwortlichen haben sich gegenseitig über den Inhalt der oben genannten Aufzeichnungen zu informieren.
- 7.3 Auf der Grundlage des Inhalts der Aufzeichnungen der jeweils anderen Partei erstellt jeder gemeinsame für die Datenverarbeitung Verantwortliche seine eigenen Aufzeichnungen über die Verarbeitungsaktivitäten, die unter dieses JDCA und das Datenschutzgesetz fallen.

## **8. MELDUNG EINER VERLETZUNG DES SCHUTZES PERSONENBEZOGENER DATEN AN DIE AUFSICHTSBEHÖRDE**

- 8.1 Jeder gemeinsame für die Datenverarbeitung Verantwortliche ist für die Einhaltung von Artikel 33 GDPR über die Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde verantwortlich.
- 8.2 Der gemeinsame für die Datenverarbeitung Verantwortliche, mit dem eine Verletzung der personenbezogenen Daten begangen wurde oder von dem der Grund für die Verletzung ausgeht, ist für die Meldung der Verletzung der personenbezogenen Daten an die Aufsichtsbehörde verantwortlich.
- 8.3 Unmittelbar nachdem er von einer Verletzung der Datensicherheit Kenntnis erhalten hat, muss der gemeinsame für die Datenverarbeitung Verantwortliche den anderen gemeinsamen für die Datenverarbeitung Verantwortlichen über die Verletzung informieren. Der andere gemeinsame für die Datenverarbeitung Verantwortliche muss nach der Entdeckung der Verletzung der personenbezogenen Daten über den Prozess auf dem Laufenden gehalten werden und erhält eine Kopie der Meldung an die Aufsichtsbehörde.
- 8.4 Wenn der Grund für die Verletzung nicht unmittelbar einem der gemeinsamen für die Datenverarbeitung Verantwortlichen zuzuschreiben ist, ist der (delegierende) für die Datenverarbeitung Verantwortliche dafür verantwortlich, die Aufsichtsbehörde über die Verletzung der Datensicherheit zu unterrichten.

## **9. MITTEILUNG EINER VERLETZUNG DER DATENSICHERHEIT AN DIE BETROFFENE PERSON**

- 9.1 Jeder gemeinsame für die Datenverarbeitung Verantwortliche ist für die Einhaltung von Artikel 34 des GDPR über die Mitteilung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an das Datensubjekt verantwortlich.
- 9.2 Wenn eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten wahrscheinlich zu einem hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt, ist der gemeinsame für die Datenverarbeitung Verantwortliche, mit dem die Verletzung personenbezogener Daten begangen wurde oder von dem der Grund für die Verletzung ausgeht, für die Mitteilung der Verletzung personenbezogener Daten an die betroffenen Datensubjekte verantwortlich.
- 9.3 Wenn der Grund für eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten nicht direkt einem der gemeinsamen für die Datenverarbeitung Verantwortlichen zuzuschreiben ist und die Verletzung wahrscheinlich zu einem hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führen wird, ist der (ursprüngliche) für die Datenverarbeitung Verantwortliche (der Vertragspartei des DSG ist) für die Mitteilung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die betroffenen Datensubjekte verantwortlich.

## **10. DATENSCHUTZRECHTLICHE FOLGENABSCHÄTZUNG UND VORHERIGE KONSULTATION**

- 10.1 Jeder gemeinsame für die Datenverarbeitung Verantwortliche ist für die Einhaltung der Anforderung in Artikel 35 GDPR über die Datenschutzfolgenabschätzung verantwortlich. Wenn eine Art der Verarbeitung, insbesondere unter Verwendung neuer Technologien, und unter Berücksichtigung von Art, Umfang, Kontext und Zweck der Verarbeitung wahrscheinlich zu einem hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führen wird, müssen die gemeinsamen für die Verarbeitung Verantwortlichen vor der

Verarbeitung eine Bewertung der Auswirkungen der geplanten Verarbeitungsvorgänge auf den Schutz personenbezogener Daten vornehmen.

- 10.2 Ebenso sind die gemeinsamen für die Datenverarbeitung Verantwortlichen verpflichtet, die Anforderung in Artikel 36 GDPR nach vorheriger Konsultation der Aufsichtsbehörde zu erfüllen, wenn dies relevant ist.

## 11. ÜBERMITTLUNGEN VON PERSONENDATEN AN DRITTLÄNDER ODER INTERNATIONALE ORGANISATIONEN

- 11.1 Die gemeinsamen für die Datenverarbeitung Verantwortlichen können entscheiden, dass personenbezogene Daten an Drittländer oder internationale Organisationen übermittelt werden können.

- 11.2 Jeder gemeinsame für die Datenverarbeitung Verantwortliche ist für die Einhaltung der Anforderungen in Kapitel V des GDPR verantwortlich, wenn personenbezogene Daten an Drittländer oder internationale Organisationen übermittelt werden.

- 11.3 Jeder gemeinsame für die Datenverarbeitung Verantwortliche ist für seine eigenen Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer verantwortlich, einschließlich der Sicherstellung, dass eine Rechtsgrundlage für die Übermittlung besteht und dass Kapitel V der GDPR eingehalten wird.

## 12. BESCHWERDEN

- 12.1 Jeder für die Datenverarbeitung Verantwortliche ist für die Behandlung von Beschwerden von Datensubjekten verantwortlich, wenn sich die Beschwerden auf die Verletzung von Bestimmungen des GDPR beziehen, für die der für die Datenverarbeitung Verantwortliche gemäß diesem JDCA verantwortlich ist.

- 12.2 Wenn einer der gemeinsamen Verantwortlichen für die Datenverarbeitung eine Beschwerde erhält, die rechtmäßig von dem anderen gemeinsamen Verantwortlichen für die Datenverarbeitung bearbeitet werden sollte, wird die Beschwerde ohne unnötige Verzögerung an diesen gemeinsamen Verantwortlichen für die Datenverarbeitung weitergeleitet.

- 12.3 Geht bei einem der gemeinsamen Verantwortlichen für die Datenverarbeitung eine Beschwerde ein, die zum Teil rechtmäßig von dem anderen gemeinsamen Verantwortlichen für die Datenverarbeitung bearbeitet werden sollte, so wird dieser Teil unverzüglich an den gemeinsamen Verantwortlichen für die Datenverarbeitung zur Beantwortung weitergeleitet.

- 12.4 Im Zusammenhang mit der Weiterleitung einer Beschwerde oder eines Teils einer Beschwerde an den anderen gemeinsamen Verantwortlichen für die Datenverarbeitung muss die betroffene Person über das Wesen dieses JDCA zwischen den gemeinsamen Verantwortlichen für die Datenverarbeitung informiert werden.

- 12.5 Im Allgemeinen informieren sich die gemeinsamen für die Datenverarbeitung Verantwortlichen gegenseitig über alle eingegangenen Beschwerden.

## 13. INFORMATION DER ANDEREN PARTEIEN

Die gemeinsamen Datenkontrolleure informieren sich gegenseitig über Angelegenheiten, die für die gemeinsame Verarbeitung, dieses JDCA und das DPA von wesentlicher Bedeutung sind.

## 14. BEGINN UND BEENDIGUNG

- 14.1 Das JDCA (Abkommen) tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die beiden gemeinsamen für die Datenverarbeitung Verantwortlichen auf eine für die Parteien akzeptable Weise akzeptiert haben.

- 14.2 Das JDCA bleibt in Kraft, solange relevante personenbezogene Daten für die Cloud-Entität gemeinsam verarbeitet werden oder bis die Vereinbarung durch eine neue Vereinbarung ersetzt wird, die die Verteilung der Verantwortlichkeiten in Verbindung mit der Verarbeitung festlegt.

- 14.3 Das JDCA wird entweder durch den delegierenden Datenkontrolleur beendet, indem er die Delegation zurückzieht, oder durch den Empfänger, indem er die Cloud-Entität von seinem Konto löscht.

## 15. GELTENDES RECHT UND GERICHTSBARKEIT

- 15.1 Dieses JDCA (Abkommen) unterliegt den Gesetzen des Landes innerhalb des EWR, in dem der delegierende Datencontroller registriert oder eingetragen ist, und in Ermangelung eines solchen Landes

gilt das materielle Recht Schwedens, und die Parteien unterwerfen sich unwiderruflich der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der Gerichte dieser Gerichtsbarkeit und jedes Berufungsgerichts davon.

- 15.2 Zur Vermeidung von Zweifeln ist dieser Abschnitt nicht so auszulegen oder zu interpretieren, dass er die Rechte der betroffenen Personen zur Durchsetzung ihrer Rechte gemäß dem GDPR, z.B. zur Erhebung von Klagen in anderen Gerichtsbarkeiten, einschränkt.

\*\*\*